

Satzung des Freie Jenaplan-Schule Kreis Zwickau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen Freie Jenaplan-Schule Kreis Zwickau e.V.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau und wurde am 08.12.2018 errichtet
- §1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen
- §1.4 Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Freistaates Sachsen

§ 2 Zweck

- §2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- §2.2 Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen gründet, die deren Selbstgefühl stärkt und ihnen die weitest gehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht.
- §2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung und Betrieb von Freien Alternativschulen und Kindertageseinrichtungen in Zwickau Stadt und dem Zwickauer Land und Einrichtungen zur Verbreitung und Weiterentwicklung reformpädagogischer Ideen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- §3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- §3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §3.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

§4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§4.2 Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden.

§4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erklären. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Eine Kündigung seitens des Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Fördermitglieder

§5.1 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §4 (1)-(3) entsprechend

§5.2 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§6.3 Bereits geleistete Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bei Kündigung innerhalb des Geschäftsjahres nicht erstattet. Bei fristgerechter, ordentlicher Kündigung werden ferner die fürs Folgejahr fälligen Beiträge nicht mehr eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

§7.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- §8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme
- §8.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand
lädt zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu schriftlich oder per e-mail ein.
- §8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens 70% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe einfordert.
- §8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über
- a - den Jahresbericht
 - b - den Finanzbericht
 - c - den Bericht der Kassenprüfer
 - d - die Entlastung und die Wahl des Vorstands
 - e - die Wahl der Kassenprüfer
 - f - die Beitragsordnung
 - g - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- §8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über Satzungsänderungen.
- §8.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- §9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Im Sinne des §26 BGB aus
- a - dem Vorsitzenden
 - b - dem Stellvertreter
 - c - dem Kassenwart
 - d - Optional 2 weiteren Vorstandsmitglieder
- Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Nicht – Beschäftigten des Vereins bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- §9.2 Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für alle Geschäfte, die den Wert 1.000 € überschreiten, ist die Zustimmung von mind. 2 Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- §9.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

§10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besondere Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist dabei zulässig.

§10.2 Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung

§11.1 Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.

Stand 26.01.2019